

# DIENSTREGLEMENT

der  
Zivilschutzorganisation  
Region Dübendorf



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
	1.1 Grundsätzliches .....	3
	1.2 Bekleidung und Auftreten .....	3
	1.3 Umgang mit Medien .....	3
	1.4 Geheimhaltungspflicht .....	3
	1.5 Rechtliche Grundlagen .....	3
<b>2.</b>	<b>Rechte und Pflichten .....</b>	<b>4</b>
	2.1 Rechte .....	4
	2.2 Pflichten .....	4
<b>3.</b>	<b>Aufgebot, Dienstantritt, Dienstverhinderungen .....</b>	<b>5</b>
	3.1 Dienstanzeigen und Aufgebote für Dienstleistungen .....	5
	3.2 Aufgebote bei einem Ereignis .....	5
	3.3 Dienstantritt und Dienstende .....	5
	3.4 Dienstverschiebung / Dispensation .....	5
	3.5 Urlaub .....	5
<b>4.</b>	<b>Dienstbetrieb .....</b>	<b>6</b>
	4.1 Allgemeines .....	6
	4.2 Dienstzeit / Arbeitszeit / Ruhezeit / Freizeit .....	6
	4.3 Retablierung .....	6
	4.4 Führen von Motorfahrzeugen .....	6
	4.5 Dienstliche Anordnungen .....	6
<b>5.</b>	<b>Bekleidung und Ausrüstung .....</b>	<b>7</b>
	5.1 Bekleidung .....	7
	5.2 Eigenverantwortung und Haftung .....	7
	5.3 Gradabzeichen / Funktionsbezeichnung .....	7
	5.4 Ausserdienstlicher Gebrauch .....	7
	5.5 Waffen .....	7
<b>6.</b>	<b>Gesundheit .....</b>	<b>7</b>
	6.1 Hygiene .....	7
	6.2 Gesundheitliche Beeinträchtigungen .....	7
	6.3 Militärversicherung .....	8
	6.4 Alkohol / Drogen .....	8
<b>7.</b>	<b>Entschädigungen .....</b>	<b>8</b>
	7.1 Sold .....	8
	7.2 Erwerbsersatz .....	8
	7.3 Wehrpflichtersatz, Zivildienstpflicht .....	8
<b>8.</b>	<b>Kontrollen und Strafbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
	8.1 Ausserordentliche Kontrollmassnahmen .....	8
	8.2 Massnahmen und Strafen .....	8
<b>9.</b>	<b>Wichtige Adressen .....</b>	<b>9</b>



# 1. Allgemeines

## 1.1 Grundsätzliches

Das Dienstreglement bildet die Grundlage für den dienstlichen Alltag, insbesondere im Rahmen Ihrer Formation und für ausserdienstliche Pflichten. Die Informationen des Dienstreglements beziehen sich in gleicher Weise auf männliche und weibliche Angehörige des Zivilschutzes (AdZS).

Jeder AdZS identifiziert sich mit den ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Funktion innerhalb der Zivilschutzorganisation (ZSO).

## 1.2 Bekleidung und Auftreten

Der AdZS erscheint korrekt gekleidet zum Schutzdienst. Jede Dienstleistung erfolgt in der kompletten Zivilschutzbekleidung. AdZS tragen die gefassten Zivilschutz-Stiefel oder festes schwarzes Schuhwerk (keine Turnschuhe). Während der Dienstzeit ist jeder AdZS für ein korrektes Auftreten sowie für ein sauberes Erscheinungsbild verantwortlich.

## 1.3 Umgang mit Medien

Schutzdienstleistende geben keine Auskünfte gegenüber Medien. Entsprechende Anfragen werden in jedem Fall an den Kommandanten bzw. Dienstanlassleiter (Kursleiter) weitergeleitet. Im Ereignisfall ist in der Regel der zuständige Regionale Führungsstab bzw. Kantonale Führungsstab die Anlaufstelle für Medienanfragen.

## 1.4 Geheimhaltungspflicht

AdZS unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 320 StGB.

Die Privatsphäre von Betroffenen ist jederzeit zu wahren.

## 1.5 Rechtliche Grundlagen

Das Dienstreglement basiert auf dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1), der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11), dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520), dem kantonalen Zivilschutzgesetz (ZSG, LS 522) sowie der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV, LS 522.1).

Dieses Dienstreglement gilt im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BZG als dienstliche Anordnung.



## 2. Rechte und Pflichten

### 2.1 Rechte

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung. Sie haben ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie auf unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause übernachten können (BZG, Art. 39).

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes (BZG, Art. 40).

Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht (BZG, Art. 41).

Schutzdienstleistende sind gemäss Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) während der Dienstzeit versichert (BZG, Art. 42).

### 2.2 Pflichten

Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen. Sie dauert zwölf Jahre und beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Dienstagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird (BZG, Art. 31).

Die erweiterte Schutzdienstpflicht, der freiwillige Schutzdienst, der Personalpool, die vorzeitige Entlassung sowie der Ausschluss sind im Gesetz geregelt (BZG, Art. 32, Art.33, Art. 36, Art. 37 und Art. 38).

Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten Art. 44 Abs. 1 BZG.

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken (ZSV, Art. 42).

Bei folgenden Ereignissen gilt eine Meldepflicht:

<b>Ereignis</b>	<b>Meldestelle</b>	<b>Form</b>	<b>Termin</b>
Wohnortwechsel Adressänderung	Einwohnerkontrolle	Persönlicher Kontakt	innert 14 Tagen
Wechsel Telefonnummer	Zivilschutzstelle	E-Mail / Telefonisch	innert 14 Tagen
Auslandurlaub von mehr als 12 Monaten	AMZ Zürich Einwohnerkontrolle	Gesuchsformular für Auslandurlaub mit DB	1 Monat vor Abreise
Nichtantreten eines Auslandurlaubs oder vorzeitige Rückkehr in die Schweiz	AMZ Zürich Einwohnerkontrolle	E-Mail oder Brief	innert 14 Tagen
Verlust des Dienstbüchleins*	AMZ Zürich	Bestellformular im Internet	bei Feststellung

\*Die Kosten für die Anfertigung eines Duplikats gehen zu Lasten des AdZS.



### **3. Aufgebot, Dienstantritt, Dienstverhinderungen**

#### **3.1 Dienstanzeigen und Aufgebote für Dienstleistungen**

AdZS erhalten bis jeweils 15. November eine schriftliche Dienstanzeige für das Folgejahr. Diese Information verpflichtet zum Schutzdienst und ist in die zivile Tätigkeit einzuplanen. Die AdZS müssen zudem ihren Arbeitgeber über die Dienstleistungen orientieren. AdZS, die bis zum 15. Dezember keine Dienstanzeige erhalten haben, müssen sich bei der Zivilschutzstelle melden.

AdZS erhalten 6 Wochen vor der Dienstleistung ein persönliches Aufgebot. Grundsätzlich gelten die Angaben des Aufgebots. Wer 3 Wochen vor Beginn des vorangekündigten Dienstes noch kein persönliches Aufgebot erhalten hat, muss sich bei der Zivilschutzstelle melden.

Jedem Aufgebot ist zwingend nachzukommen. Wer einem Aufgebot nicht Folge leistet, muss mit Sanktionen gemäss Art. 88 bis 90 BZG rechnen.

#### **3.2 Aufgebote bei einem Ereignis**

Aufgebote können ereignisbezogen erfolgen. Sie sind kurzfristig und können zeitlich unlimitiert sein. Diese Aufgebote sind demzufolge nicht planbar. Nach Einsatzbeginn wird ein Ablösungsturnus eingeführt, welcher nach Möglichkeit die beruflichen und zivilen Bedürfnisse berücksichtigt. Die Aufgebote zum Einsatz zur Katastrophen- und Nothilfe können per Telefonalarm oder schriftlich (z.B. SMS) erfolgen.

#### **3.3 Dienstantritt und Dienstende**

AdZS haben pünktlich in Zivilschutzbekleidung, mit der vollständigen Ausrüstung, einzurücken. Die Dienstleistung wird durch den ranghöchsten Offizier der Formation gestartet. AdZS, welche verspätet einrücken, haben ihre Verspätung telefonisch bei der Zivilschutzstelle zu melden. Beim Einrücken hat sich der AdZS unverzüglich beim Rechnungsführer oder Einsatzleiter zu melden. Die Verspätung wird schriftlich festgehalten. Über allfällige Sanktionen wird der AdZS informiert. Das Dienstende wird durch den ranghöchsten Offizier der Formation durchgeführt und die Formation wird geschlossen entlassen.

#### **3.4 Dienstverschiebung / Dispensation**

Dienstverschiebungsgesuche werden nur in begründeten und nachweisbaren Ausnahmefällen bewilligt. Diese sind so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Wochen vor der Dienstleistung, schriftlich an die anbietende Stelle zu richten gemäss (Art. 36 ZSV).

Das Gesuch muss:

- begründet und mit den nötigen Beweismitteln / Beilagen versehen sein
- persönlich und nicht durch den Arbeitgeber verfasst worden sein. Arbeitgeber und Drittpersonen können lediglich ein Schreiben beilegen.

Solange ein Dienstverschiebungsgesuch nicht bewilligt ist, besteht Einrückungspflicht.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat dies sofort zu melden. Das ärztliche Originalzeugnis muss unverzüglich an die Zivilschutzstelle gesendet werden. Wer trotz Krankheit reisefähig ist, hat einzurücken.

#### **3.5 Urlaub**

Gemäss Art. 44 ZSV müssen allfällige Urlaubsgesuche vordienstlich und schriftlich so früh wie möglich, jedoch spätestens 10 Tage vor der Dienstleistung, an die Zivilschutzstelle gerichtet werden.



## **4. Dienstbetrieb**

### **4.1 Allgemeines**

Die Schutzdienstleistung spielt sich in einer Gemeinschaft ab, die nicht frei wählbar ist. Die Privatsphäre ist eingeschränkt, für individuelle Gewohnheiten und Wünsche bleibt wenig Platz.

Der Dienstbetrieb fordert ein diszipliniertes Verhalten. Unerlässlich ist aber auch die Bereitschaft, notwendige Arbeiten von sich aus zu erledigen. Je mehr AdZS selbstständig im Sinne des Ganzen handeln, umso weniger sind Anordnungen notwendig. Der allgemeine Dienstbetrieb ist im Wochenprogramm oder Tagesbefehl geregelt.

### **4.2 Dienstzeit / Arbeitszeit / Ruhezeit / Freizeit**

Die Dienstzeit umfasst die ganze Kursdauer. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise. In der Regel beginnt, wenn dies nicht durch den Einsatzleiter anders angeordnet wird, die Arbeit mit dem Antrittsverlesen und endet mit dem Hauptverlesen. Für Fahrer gelten die Bestimmungen gemäss SVG.

Die Übernachtung erfolgt in der Regel zu Hause.

### **4.3 Retablierung**

Die Retablierung wird unter Leitung eines Kaderangehörigen, respektive eines Materialwartes, durchgeführt.

### **4.4 Führen von Motorfahrzeugen**

#### **Führen von privaten Motorfahrzeugen**

Während der Arbeits- und Ruhezeit darf ohne schriftliche Fahrerlaubnis kein privates Motorfahrzeug geführt werden. Nur zum Einrücken und nach der Entlassung ist die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges erlaubt. Der Entlassung gleichgestellt sind bei mehrtägigen Aufgebots die tägliche Arbeitsbeendigung durch den Vorgesetzten, wenn die Übernachtung zu Hause erfolgt.

#### **Führen von Dienstfahrzeugen**

Dienstfahrzeuge dürfen nur für die Ausübung der erhaltenen Aufträge benutzt werden. Es ist jederzeit ein gültiger Führerausweis mitzuführen. Nach Beendigung der Fahrt sind die Anzahl gefahrener Kilometer und der Kilometerstand einzutragen. Das Fahrtenbuch ist vom Fahrer zu unterschreiben. Bei einem Unfall ohne Personenschaden ist der Vorgesetzte zu informieren und ein Unfallprotokoll zu erstellen. Bei einem Unfall mit Personenschaden ist die Unfallstelle zu sichern und die Polizei und die Vorgesetzten zu alarmieren. Nach erfolgter Alarmierung ist Nothilfe zu leisten. Im Strassenverkehr hat sich der Dienstpflichtige vorbildlich und gesetzeskonform zu verhalten.

### **4.5 Dienstliche Anordnungen**

Die Sicherheitsvorschriften müssen stets eingehalten werden. Dienstlichen Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Widerhandlungen gegen den Dienstbetrieb muss mit Sanktionen gemäss Art. 88 BZG gerechnet werden.



## **5. Bekleidung und Ausrüstung**

### **5.1 Bekleidung**

Der AdZS hält sich an die gültigen Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften. Jede Dienstleistung erfolgt in der kompletten Zivilschutzbekleidung. AdZS tragen die gefassten Zivilschutz-Stiefel oder festes schwarzes Schuhwerk (keine Turnschuhe). Während der Dienstzeit ist jeder AdZS für ein korrektes Auftreten sowie für ein sauberes Erscheinungsbild verantwortlich. Die übrige gefasste Ausrüstung ist vollständig zur Dienstleistung mitzubringen. Allfällige Ausnahmen werden separat mit dem Aufgebot mitgeteilt.

### **5.2 Eigenverantwortung und Haftung**

Jeder AdZS ist für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der gefassten Ausrüstung verantwortlich. Es ist verboten, Ausrüstungsgegenstände an Dritte auszuleihen. Persönliches Material muss im kantonalen Zeughaus – unter Vorlage des Dienstbüchleins - während den ordentlichen Öffnungszeiten gefasst, umgetauscht oder retourniert werden.

### **5.3 Gradabzeichen / Funktionsbezeichnung**

Alle Mitglieder der ZSO sind verpflichtet, eine ihrer Rangstufe entsprechende Kennung in Form eines Dienst- und Gradabzeichens, sowie eines Namensschildes mit Funktionsbezeichnung an ihrer Bekleidung zu tragen.

### **5.4 Ausserdienstlicher Gebrauch**

Der ausserdienstliche Gebrauch der Zivilschutzbekleidung und der Ausrüstung ist untersagt.

### **5.5 Waffen**

Das Tragen und Mitführen von Waffen ist untersagt.

## **6. Gesundheit**

### **6.1 Hygiene**

Die hygienischen Einrichtungen in Zivilschutzanlagen sind oft einfach. Umso mehr Aufmerksamkeit müssen AdZS der persönlichen Körperpflege widmen. Es ist wichtig, die unentbehrlichen Utensilien zu Dienstleistungen, sowie Katastrophen- und Nothilfeinsätzen mit durchgehendem Dienstbetrieb mitzubringen:

- genügend Ersatzwäsche;
- Hygieneartikel;
- persönliche Medikamente.

### **6.2 Gesundheitliche Beeinträchtigungen**

Anlässlich der sanitärischen Eintrittsbefragung meldet sich wer:

- a. im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses ist;
- b. sich krank fühlt;
- c. seit der letzten Dienstleistung einen schweren Unfall hatte oder an einer schweren Krankheit litt;
- d. kürzlich in seiner privaten oder beruflichen Umgebung mit Personen in Kontakt kam, die eine übertragbare, schwere Krankheit hatten.

Allfällige Erkrankungen und Unfälle während des Dienstes müssen sofort beim Einsatzleiter gemeldet werden. Die AdZS werden in der Regel einem Arzt zugewiesen oder im Spital behandelt. Sind AdZS am Ende ihrer Dienstzeit krank, oder sind allfällige Verletzungen noch nicht ausgeheilt, so ist zu Hause der Arzt zu



konsultieren. Er ist darauf aufmerksam zu machen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung im soeben beendeten Dienst erlitten wurde. Der Arzt wird dann den Fall für die Kostenübernahme der Militärversicherung melden.

## **6.3 Militärversicherung**

AdZS sind vom Einrückungstag bis und mit Entlassungstag militärversichert. Der Versicherungsschutz deckt auch den direkten Weg von Zuhause zum Einrückungsort und zurück.

## **6.4 Alkohol / Drogen**

Der Konsum von Alkohol und Drogen im Dienst ist während der Arbeitszeit (inklusive Pausen und Mittagessen) verboten. Durch Konsum von Alkohol und Drogen können Sie die eigene und die Sicherheit anderer gefährden. Sie sind verpflichtet, bei Arbeitsbeginn vollkommen nüchtern zu sein. Der Besitz, der Konsum und der Handel von und mit Drogen ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes verboten.

## **7. Entschädigungen**

### **7.1 Sold**

AdZS haben entsprechend ihrem Grad Anspruch auf Sold. Dienstleistungen, die der Stellung in einem höheren Grad entsprechen, berechtigen nicht zu einem höheren Sold. Der Sold wird in der Regel am Schluss der Dienstleistung ausbezahlt.

### **7.2 Erwerbsersatz**

AdZS erhalten, analog dem Militärdienst, Erwerbsersatz. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOG, SR 834.1).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)

### **7.3 Wehrpflichtersatz, Zivildienstpflicht**

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung erfüllen, unterliegen einer Ersatzabgabe. Dies gilt auch für AdZS gemäss Art. 41 BZG. Die Schutzdienstpflicht dauert 12 Jahre.

## **8. Kontrollen und Strafbestimmungen**

### **8.1 Ausserordentliche Kontrollmassnahmen**

In begründeten Fällen können ausserordentliche Kontrollen angeordnet werden. Ausserordentliche Kontrollen, wie zum Beispiel Alkohol-Tests und das Durchsuchen von persönlichen Taschen, dürfen nur im Beisein des Betroffenen und des Kursleiters oder des Kommandanten / Kommandant Stellvertreters durchgeführt werden.

### **8.2 Massnahmen und Strafen**

Widerhandlungen gegen das Gesetz und gegen Ausführungserlasse werden gemäss Art. 88 bis 90 BZG bestraft. Als Strafe kommt je nach Schwere der Zuwiderhandlung, eine Verwarnung, die Freistellung vom Dienst oder eine zivil- und strafrechtliche Verfolgung in Betracht. Der Kommandant oder dessen Stellvertreter hat das Recht, einen Angehörigen der ZSO freizustellen, wenn Zweifel an dessen Diensttauglichkeit bestehen.





## 9. Wichtige Adressen

### **Zivilschutzstelle**

Zivilschutzstelle Dübendorf, Feuerwehrlokal Dübendorf, Neugutstrasse 54, 8600 Dübendorf  
Tel. +41 44 801 83 12, Email: [zivilschutz@duebendorf.ch](mailto:zivilschutz@duebendorf.ch)

### **Feuerwehrlokal Dübendorf / Einrückungsort**

Feuerwehrlokal Dübendorf, Neugutstrasse 54, 8600 Dübendorf  
Tel. + 41 44 801 83 00

### **Amt für Militär und Zivilschutz**

Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Zürich, Abteilung Zivilschutz, Niederfeldstrasse 3, 8450 Andelfingen  
Tel. +41 43 259 72 00, Email: [aza@amz.zh.ch](mailto:aza@amz.zh.ch)

### **Kantonales Zeughaus**

Kant. Zeughaus Zürich, Uetlibergstrasse 113, Postfach, 8090 Zürich  
Tel. +41 43 259 71 30, Email: [zgh@amz.zh.ch](mailto:zgh@amz.zh.ch)

### **Wehrpflichtersatz**

Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Zürich, Uetlibergstrasse 113, Postfach, 8090 Zürich  
Tel. +41 43 259 71 40, Email: [wpe@amz.zh.ch](mailto:wpe@amz.zh.ch)